

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Gemeinde Klostermansfeld

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung Doppik (KomHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses mit der Ergänzung vom 22.04.2022.

Mit Datum vom 09.12.2025 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2022 wurde entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht. Der Ergebnisplan weist einen Fehlbetrag von insgesamt 194.400 EUR aus.

Die Gemeinde Klostermansfeld hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde kaum Einfluss. Die Gemeinde kann das negative Ergebnis in der Haushaltsplanung durch Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse der vergangenen Jahre decken.

B₂: Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 nicht haltbar.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

B₃: Das RPA verweist auf die Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft gem. § 98 KVG LSA i.V.m. § 9 Abs. 2 KomHVO.

Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu

leistenden Beträge zu veranschlagen. Die Planansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Laut Genehmigung zur Haushaltssatzung 2022 wurde seitens der Kommunalaufsicht angeordnet eine Haushaltssperre zu verfügen. Somit hat die Gemeinde nur notwendige Auszahlungen getätigt und konnte somit Einsparungen in Höhe von rund 128.400 EUR erzielen.

Die Auszahlungen reduzierten sich, weil verschiedene Investitionen ins Folgejahr verschoben werden mussten.

B₄: Es besteht unbedingter Handlungsbedarf in Bezug auf den Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie. Das RPA weist daraufhin, dass auch Festlegungen zur Erstellung und Führung von Bewertungsakten sowie zur Dokumentation einzelner Vorgänge wichtige Bestandteile der neu zu treffenden Regelungen sind.

Die Aktivierungsrichtlinie und die Dienstanweisungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2024 aktualisiert. Bereits jetzt wurden mit der Erarbeitung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 wesentliche Sachverhalte neu erfasst bzw. bewertet und diese werden in die Aktivierungsrichtlinie mit aufgenommen.

B₅: Eine Inanspruchnahme von zur pauschalen Verwendung angesparten Mitteln der Investitionspauschale setzt unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA vom 23.07.2020 voraus, dass diese nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als liquide Mittel vorgehalten werden. Andernfalls ist ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen.

Die angesparte Investitionspauschale der letzten Jahre i.H.v. insgesamt 448.040,66 € wird in den kommenden Jahren den Maßnahmen zugeordnet oder auf Instandhaltungsmaßnahmen (nicht investiv) umbucht. Finanziell sind diese Mittel nicht vorgehalten. Künftig wird dies beachtet.